## DIE RECHTSFRAGE ZWISCHEN CAESAR UND DEM SENAT. AUS DEN ABHANDLUNGEN DER HIST. PHIL. GESELLESCHAFT IN BRESLAU. 1. BAND

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

#### ISBN 9780649770946

Die Rechtsfrage Zwischen Caesar und dem Senat. Aus den Abhandlungen der Hist. Phil. Geselleschaft in Breslau. 1. Band by Th. Mommsen

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd. Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

### TH. MOMMSEN

### DIE RECHTSFRAGE ZWISCHEN CAESAR UND DEM SENAT. AUS DEN ABHANDLUNGEN DER HIST. PHIL. GESELLESCHAFT IN BRESLAU. 1. BAND



# DIE RECHTSFRAGE ZWISCHEN CAESAR UND DEM SENAT.

VON

TH. MOMMSEN.



#### l. Provincia.

1. Der für die spätere republikanische Verfassung so wichtige Begriff provincia scheint weder in seiner staatsrechtlichen Bestimmtheit noch in seiner den Peripetien der Verfassung folgenden Umwandelung bisher gehörig gefasst zu sein. Es wird für das bessere Verständniss der folgenden Untersuchung zweckmässig sein zunächst diesen Begriff in seinen Umrissen festzustellen.

Das römische Imperium kennt bekanntlich aufänglich keinerlei Competenz; so lange der eine König an der Spitze des Staates steht, ist er und er allein in jedem Krieg wie in jedem Prozess der nothwendige und alleinige Gebieter und Herr; und auch die Einführung des Collegialitätsprincips in das römische Imperium hat hierin nichts geändert — jeder Consul und jeder Consulartribun ist rechtlich befugt zur Vollziehung einer jeden verfassungsmässig in dem Imperium überhaupt enthaltenen Kriegs- oder Prozesshandlung!). Da man indess nichtsdestoweniger unverbrüchlich daran festhielt in keinem einzelnen Fall ein Zusammenwirken der gleichberechtigten Beamten, ein eigentliches collegialisches Regiment in unserem Sinn zu gestatten²); da ferner das Auskunftsmittel einem der Collegen durch freiwillige Selbstsuspension des andern das alleinige Regiment zu übertragen zwar in Aus-

<sup>1)</sup> Meine R. G. I., 229, 262 der zweiten Auflage, wo die bei Gelegenheit der neuerlich geführten Erörterungen über das Wesen des Consulartribunats zu Tage gekommenen Missverständnisse dieses Grundbegriffs berichtigt worden sind.

<sup>2)</sup> Bei den an die Centurien gerichteten Rogationen k\u00f6nnen allerdings die Consuln zusammenwirken, aber nie, auch wenn sie einig sind, zusammen commandiren oder deeretiren — ganz wie im Privatrecht zwar wohl duo rei dieselbe Obligation eingehen k\u00f6nnen, aber stets nur ein Kl\u00e4ger, nur ein Beklagter und nur ein Richter vorhanden ist.

nahmefällen, zum Beispiel wo beide Consuln demselben feindlichen Heer gegenüberstanden, allerdings angewandt ward und alsdann gewöhnlich das bekannte tagweise Alterniren des Commandos herbeiführte<sup>3</sup>), aber doch im höchsten Grade ungeschickt und bedenklich blieb, so führte die Collegialität nothwendig eine, zwar nicht rechtliche, aber doch thatsächliche Theilung der Geschäfte unter den Collegen herbei. Ueber die Modalitäten derselben entschied rechtlich in jedem einzelnen Falle lediglich das Gutfinden der beikommenden Beamten; doch ist die Autorität des Senats theils in der Feststellung der in dem betreffenden Jahre von den Beamten zu erledigenden Geschäfte, theils in der indirecten Nöthigung der Beamten sich über die Vertheilung der abgegrenzten Portionen wenigstens dem Loose zu unterwerfen, sehr früh für die Consuln massgebend geworden. In diesem Sinne also giebt es von Haus aus für den Consul eine durch die Concurrenz des Collegen und den Einfluss des Senats abgesteckte Imperiencompetenz; und dafür ist die staatsrechtliche Bezeichnung vincia 1) oder provincia. Das Wort, zu vergleichen einerseits mit vindiciae und ähnlichen Bildungen 5), andrerseits mit prorogare, propellere, bezeichnet etymologisch den Kriegsoder den Commandobereich; woraus jene Bedeutung sich mit Leichtigkeit

a) Becker 2, 2, 119. Es kam auch vor, dass ein College freiwillig für den genzen Feldzug sich der Ausübung seines Imperium begab. Liv. 8, 70; Becker a. a. O.

<sup>\*)</sup> Finciam dicebant continentem (Festus ep. p. 379.), was seltsam missverstanden worden ist. Offenbar liegen in diesem und dem verwandten Artikel p. 226.: provinciae appellantur quod populus Bomanus eas provicit, id est ante vicit — die Uebarreste eines alten Erklärungsversuches vor, wonach vincia das festländische, provincia das überseeische Commando bedeuten soll — was sprachlich wie sachlich freilleh so falsch ist wie die meisten aualogen Distinctionen, aber allerdings auf eine richtige, nur nicht gerade die ursprüngliche Definition von provincia zurückzeht.

<sup>3)</sup> Diese Bildungen von einem Verbalstamm mit dem Suffix ia sind ziemlich zahlreich und durchgängig recht alt: stria von str -, stern -, veia = via von veh -, furiae von fur -, vindiciae, insicia und prosiciae von eec -, ezuviae und induviae, ezcubiae, insidiae, ezequiae, praestigiae (vergl. instigo), rekiquiae, deliciae, inferiae, suppetiae; sie sind besonders eigen den mit einer Präposition oder Achulichem zusammengosetzten Zeitwörtern, wie eben provincere eines ist, und geben ungewöhnlich oft sogenannte pluralia tantum. - Die nasale Verstärkung fällt allerdings in selehen Bildungen in der Regel ab; allein provincia neben vica (Vica Pota) und victoria ist doch nicht auffallender, als iungo iunctum iunctio neben fingo fictum fictio, nanctus neben nactus, coniunz neben coniuz. Vergl. Curtius, Tempora und Modi S. 57. Andere Etymologien s. bei Becker-Marquardt 2, 2, 115. 3, 1, 242; die niebuhrische = proventus ist sprachlich wie sachlich ein wahres monstrum informe.

entwickelt; ganz ähnlich wie praetor etymologisch den Anführer im Felde bedeutet, staatsrechtlich nicht bloss den Kriegs-, sondern auch den Gerichtsherrn. Dass aber das Wort provincia durchaus auf das Imperium, und zwar allein auf das eigentliche den höchsten Gemeindebeamten zustehende angewendet wird, also keineswegs schlechthin jede Competenz, sondern nur die Imperiencompetenz bezeichnet, zeigt die genaue Beobachtung des Sprachgebrauchs. Die Geschäfte der Consuln und Prätoren reichen viel weiter als die consularischen und prätorischen provinciae, wie denn vor allem die höchst wichtige Senatsvorstandschaft nie unter den letzteren erscheint. Die Ursache ist, dass dieselbe nicht auf dem Imperium ruht, sondern die blosse consularische Autorität dazu ausreicht<sup>6</sup>); wogegen die provinciae ohne Ausnahme nur auf die militärische oder richterliche Gewalt sich beziehen, also eben auf die wesentlich das Imperium voraussetzenden Amtsgeschäfte 7). Aus demselben Grunde werden die sonst vorkommenden getheilten Competenzen in der Rechtssprache niemals provinciae genannt. Die Geschäftstheilung der Aedileu ist der Sache nach völlig dieselbe wie die consularisch-prätorische; die Competenzen werden abgegrenzt und durch Vertrag oder Loos vertheilt a); allein niemals heissen sie ädilicische Provinzen. Die quästorischen provinciae, die allerdings schon früh auch im officiellen Sprachgebrauch begegnen 9), sind nur eine scheinbare Ausnahme; denn wie der Quästor nichts anderes ist als ein Gehülfe des Consuls oder Prätors, so sind auch die unter den Quästoren verloosten Provinzen nicht ihre eigenen, sondern die Imperiencompetenzen der höch-

<sup>\*)</sup> Dies folgt aus dem später Auszuführenden mit Nothwendigkeit; denn wenn, wie wir sehen werden, die Consuln am 1. Jan. ihr Amt, am 1. März ihr Imperium antraten, so müssen sie wohl auch ohne Imperium den Senat haben berufen können. Aber dasselbe folgt auch daraus, dass den Tribunen, denen nie auch nur der Schein eines Imperiums zugeschrieben worden ist, doch das Recht zustand den Senat zu berufen, so wie es denn auch Cicero (ad fam. 1, 9, 25) geradezu sagt; und es ist überfüssig zu erörtern, dass auch die Entstehung des Senate aus einer Versammlung von Frounden und Vertrauten des Beamten, davon die Nachwirkungen bis in die späteste Zeit an ihm gehaftet baben, die Anwendung des Imperiums hier ausschliesst. Was Bubino S. 158. hiergegen zu erinnern scheint, hat er selbst S. 365. sehr gut berichtigt.

<sup>7)</sup> Becker 2, 1, 332 fg.

<sup>\*)</sup> Becker 2, 2, 312.

<sup>\*)</sup> Lex repet. v. 67: quibus eiei (quaestori) aerarium provincia obvenerit; v. 78: [quoi aerarium] vel urbana provincia obvenerit. Vergl. v. 66. 68. 71; lex agr. v. 46; lex de scribis z. A. Becker 2, 2, 345.

sten Magistrate, denen zu dienen sie bestimmt sind, wie denn auch geradezu von quästorischen Consular- und Präturprovinzen die Rede ist 10). Ueberhaupt steht ja die Quästurdurchaus im engsten Zusammenhang mit dem höchsten Amte: den ursprünglichen zwei Consuln entspricht das ursprüngliche Quästorenpaar, und es wird nach Ablauf des Commandos zugleich der Consul zum Proconsul und der Quästor zum Proquästor. Dass diejenigen provinciae, bei denen, wie bei der Stadtprätur, Finanzgeschäfte nicht vorkommen können, bei der Vertheilung der Quästoren nicht berücksichtigt werden; dass ferner innerhalb der durch die consularisch-prätorischen Competenzen auch für die Quästoren gegebenen Abgrenzungen zum Theil für die Quästoren noch weiter abgetheilt wird, den beiden Consuln zum Beispiel seit 307 je zwei Quästoren, der eine für die städtische, der andere für die militärische Verwaltung 11), späterhin dem Prätor Siciliens zwei Quästoren, der eine für die östliche, der andere für die westliche Hälfte der Insel zugegeben werden; dass endlich bei dem erfolgreichen Bestreben des Senats von der . Verwaltung der Stadtkasse die Consuln auszuschliessen, die ursprüngliche Verbindung der beiden Stadtquästoren und der beiden Consuln schon früh gelockert und bald fast gelöst erscheint, sind Thatsachen, die aus den gegebenen Verhältnissen sich leicht erklären und mit jener Auffassung der quästorischen Provinzen auch wohl vertragen. - Dass metaphorisch namentlich bei den Komikern provincia von jedem Geschäftskreise gebraucht wird 12), verträgt sich mit der gefundenen technischen Bedeutung des Imperiengeschäftskreises vollkommen.

2. Wenn der Begriff der factischen Competenz so alt ist wie das Consulat, so ist dagegen eine rechtlich innerhalb des höchsten Imperiums abgegrenzte Competenz zuerst begründet worden durch die licinisch-sextischen Gesetze, welche an die Stelle der bisherigen zwei bekanntlich drei jährige Oberbeamten, zwei für die militärischen, den dritten für die Prozessgeschäfte setzten. Aber eben hier, wo sie endigt, zeigt sich erst recht

<sup>10)</sup> Cic. in Verr. 2, 1, 13, 34: quaestor ex senatus consulto provinciam sortitus es; obtigit tibi consularis, ut cum consule Cn. Carbone esses eamque provinciam obtineres.

<sup>11)</sup> R. G. I., 260. 265. Ebenso sind die vier im J. 487 hinzutretenden Flottenquästoren (R. G. I., 388. 398) als weitere Gehülfen der Consuln für die Verwaltung des Seewesens und Italiens zu fassen.

<sup>13)</sup> Becker 2, 2, 116 hebt es mit Recht hervor, dass auch in diesem übertragenen Gebrauch provincia nie das einzelne Geschäft, sondern stets den bestimmten Geschäftskreis bezeichnet.

deutlich die nothwendige Totalität des Imperium. Die beiden Consuln hatten zwar sich in die hauptstädtische Civilrechtspflege nicht zu mischen und ihr Imperium war in dieser Richtung nothwendig ruhend; aber es fehlte keineswegs, sondern bestand nominell auch ferner 13). Der dritte Beamte hatte zwar wesentlich die Civilrechtspflege in Rom zu verwalten und durfte darum auch während seines Amtes Rom nicht länger als höchstens zehn Tage verlassen 14); aber auch er hatte das Imperium voll und ganz und das militärische Commando war sogar ihm in noch höherem Masse eigen als dem Consul das jurisdictionelle, indem es bloss factisch in Ruhestand versetzt war und durch einfachen Senatsbeschluss wiederum in Wirksamkeit treten konnte 15). - Allein nichtsdestoweniger war mit diesem einseitig ruhenden Imperium der erste Schritt gethan zur Auflösung desselben durch den neuen Begriff der rechtlichen Specialcompetenz. Bald ging man auf diesem Wege weiter, nicht so sehr durch die Spaltung der Vorstandschaft der Civilgerichtsbarkeit in die zwei Vorstandschaften der rein bürgerlichen und der nicht bürgerlichen Rechtspflege im J.511, als in Folge der Ausdehnung der römischen Herrschaft auf Sieilien im J. 527 und bald auf andere überseeische Gebiete, welche von Rom aus militärisch und jurisdictionell zu verwalten unmöglich war. Die römische Regierung

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup>) Die Scheinjurisdiction, wie sie zum Manumissione, Emaneipations- und Adoptionsaet gefordert wird, hat bekanntlich der Consul behalten (Ulp. 1, 7; Dig. 1, 7, 3; 1, 10), was in der Kaiserzeit dazu benutzt werd um ilmon das Fideicommisswesen und Anderes zu übertragen. Die auf der senatorischen Administrativjurisdiction berahende ausserordentliche Gerichtsbarkeit der Consuln gehört übersil nicht hierher (Becker 2, 2, 107).

<sup>14)</sup> Cic. Phil. 2, 13, 31.

<sup>11)</sup> So erhielten 589 und 545 die Stadtprätoren ein Commando (Liv. 28, 33; 27, 7) und wurde mehrere Male der Stadtprätor nach Ablauf seines Amtajahrs als Proprätor in einem militärischen Posten verwendet (Liv. 28, 28 vergl. 25, 41; 32, 1). Man könnte wohl auf den Gedanken kommen, dass der Anlage nach die nothwendig patricische Prätur mehr sein sollte als das patricische-plebejische Consulat, zumal da auch der Name practor älter und vornehmer ist als der Collegentitel. Indess spricht dagegen doch die — wahrscheinlich von Haus aus — geringere Zahl von Lietoren und die sonstige Zurücksetzung des Prätors im Range gegenüber dem Consul. Beiläufig mag hier noch bemerkt werden, dass es falsch ist, dem Stadtprätor die sechs Lietoren absprechen zu wollen (Becker 2, 2, 188). Es war allerdings gesetzlich geordnet, dass er bis Sonnenuntergang auf dem Markte zu Gericht sitzen und mindestens zwei Lietoren bei sich nebe solle (Censoriu, de die nat. 24) und gewöhnlich erschien er auch öffentlich nur mit zwei Gerichtsdienern (Plautus Epid. 1, 1, 26; Gieero de l. agr. 2, 34, 98); daraus aber folgt doch nicht, dass der maior practor keine sechs Lietoren führen durfte.